

Geschäftsordnung des Kreisverbandes

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung (§ 20 der Satzung des Kreisverbandes) regelt den Versammlungsablauf der Organe, Ortsverbände und Arbeitskreise des Kreisverbandes. Sie gilt auch für die Vereinigungen, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben.

A. Versammlungsleitung

§ 2

Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter ist in der Regel die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Gremiums, das zu einer Sitzung zusammengetreten ist, oder – im Verhinderungsfalle – eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

§ 3

Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Ihr steht das Hausrecht im Sitzungsraum zu.

§ 4

Die Versammlungsleitung stellt nach Eröffnung der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sie ernennt bei Sitzungen der Organe des Kreisverbandes und der Mitgliederversammlungen der Ortsverbände mit Zustimmung der Versammlung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer (§ 20 Abs. 2 der Satzung). Die Versammlungsleitung stellt die endgültige Tagesordnung mit Zustimmung der Versammlungsmehrheit fest.

§ 5

Die Versammlungsleitung nimmt die Wortmeldungen in der Reihenfolge ihres Einganges in eine Rednerliste auf und erteilt in dieser Reihenfolge das Wort. Sie kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie kann Vorstandsmitgliedern des jeweiligen Gremiums das Wort zur direkten Erwiderung außerhalb der Reihenfolge erteilen. Die Versammlungsleitung schließt mit Zustimmung der Versammlungsmehrheit die Rednerliste.

§ 6

Die Versammlungsleitung erteilt das Wort zur persönlichen Bemerkung erst am Schluss der Debatte eines Beratungsgegenstandes.

§ 7

Die Versammlungsleitung schließt die Debatte über einen Beratungsgegenstand, wenn die Rednerliste erschöpft ist oder wenn die Versammlung einen Antrag auf Schluss der Debatte mit Mehrheit angenommen hat.

§ 8

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter muss die Leitung der Versammlung abgeben, bevor sie bzw. er sich selber der Debatte über einen Beratungsgegenstand oder als Kandidatin bzw. Kandidat an einer Wahl beteiligt.

B. Anträge und Beschlussfassung

§ 9

Die Mitglieder des Kreisverbandes haben das Recht, an die Organe des Kreisverbandes Anträge zu stellen. In den Ortsverbänden und Arbeitskreisen sind deren Mitglieder sowie der Kreisvorstand bzw. die Ortsverbandsvorstände in den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände und in den Vereinigungen deren Mitglieder antragsberechtigt.

§ 10

(1) Anträge an die jeweilige Versammlung sind schriftlich innerhalb einer mit der Einladung bestimmten Frist dem jeweiligen Vorstand zuzuleiten. Ist eine Frist nicht bestimmt, so muss der Antrag spätestens drei Werktage vor der Versammlung bei der Versammlungsleitung (§ 2) eingehen.

(2) Anträge zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung, insbesondere Änderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Debatte (§ 7) gestellt werden. Sie müssen der Versammlungsleitung spätestens vor Beginn der Abstimmung schriftlich vorgelegt sein.

(3) Dringlichkeitsanträge können bis zur Feststellung der Tagesordnung (§ 4) gestellt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 11

Jede Antragstellerin und jeder Antragsteller erhält Gelegenheit zur Antragsbegründung.

§ 12

Zur Geschäftsordnung erteilt die Versammlungsleitung jederzeit das Wort. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung sollen sich auf das Notwendige beschränken.

§ 13

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden (§ 20 der Geschäftsordnung der CDU):

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluss der Debatte,
3. auf Schluss der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung (Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes),
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an ein anderes Organ oder einen Arbeitskreis des Kreisverbandes,

7. auf Erteilung des Wortes an Nichtmitglieder,
8. auf Aussprache über Wahlvorschläge (§ 20 Abs. 2),
9. auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
10. auf Schluss der Sitzung.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor jeder weiteren Beratung zur Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Wer zur Sache gesprochen hat, kann nicht Schluss der Debatte oder Rednerliste beantragen.

§ 14

Bei Sachabstimmungen wird zuerst über weitergehende Anträge (der weitestgehende voran), bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen, abgestimmt, sodann über Änderungs- und Ergänzungsanträge und schließlich über die Hauptanträge (§ 21 der Geschäftsordnung der CDU).

§ 15

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

C. Wahlen

§ 16

Wer nach § 9 dieser Geschäftsordnung antragsberechtigt ist, kann Kandidatinnen oder Kandidaten für Wahlen benennen und seinen Wahlvorschlag vor der Versammlung begründen.

§ 17

Die Versammlungsleitung nimmt die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges in eine Kandidatenliste auf. Sie schließt mit Zustimmung der Versammlungsmehrheit die Kandidatenliste und befragt die Kandidatinnen und Kandidaten der Reihe nach, ob sie die Kandidatur annehmen.

§ 18

(1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Kandidatinnen und Kandidaten sowie von Delegierten zu anderen Gremien erfolgen geheim.

(2) Sonstige Wahlen können offen erfolgen, wenn sich in der Versammlung auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 19

(1) Jeder Stimmzettel bei geheimen Wahlen muss die Namen aller vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(2) Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr als die Zahl der zu Wählenden angekreuzt ist, sind ebenfalls ungültig.

§ 20

(1) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; bei der Ermittlung der Mehrheit zählen die Enthaltungen nicht mit.

(2) Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Die Anzahl der Kandidatinnen bzw. Kandidaten einer Stichwahl ist höchstens doppelt so groß wie die Zahl der zu Wählenden.

(3) Nach Feststellung der Wahlergebnisse befragt die Versammlungsleitung die gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Reihe nach, ob sie die Wahl annehmen.

§ 21

Nach Schließung der Kandidatenliste (§ 16 S. 2) findet in alphabetischer Reihenfolge eine Kandidatenvorstellung statt. Hieran schließt sich auf Wunsch aus der Versammlung eine Kandidatenbefragung an. Sofern hierzu eine Aussprache gewünscht wird, ist dieses zur Geschäftsordnung zu beantragen (§ 12 Abs. 1 Nr. 8).

§ 22

(1) Auf Kreisparteitagen müssen die Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung der oder des Vorsitzenden ein Tagungspräsidium wählen. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen. Gleiches gilt für die Wahl einer Mandatsprüfungs- und Stimmzählkommission.

(2) Das Tagungspräsidium besteht aus der Tagungspräsidentin bzw. dem Tagungspräsidenten, zweie Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer.

(3) Bei Wahlen dürfen Kandidatinnen und Kandidaten nicht Mitglied des Präsidiums sein.

D. Änderungen und Inkrafttreten

§ 23

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit des Kreisparteitages.

§ 24

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages der CDU Kreisverband Braunschweig vom 10.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreisverbandes vom 19.03.1997 außer Kraft.